



A) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- - - - - Baugrenze neu
- 0,60 1,30 Grund-/Geschossflächenzahl neu
- III Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig, z. B. 3
- ● - ● - ● - Abgrenzung unterschiedlicher Anzahl der Vollgeschosse
- ← → Firstrichtung (neu)
- ■ - ■ - ■ - Geltungsbereichsgrenze der Änderung

B) PLANLICHE HINWEISE

- x - x - x - aufzuhebende Baugrenze
- ~~0,56~~ ~~1,00~~ aufzuhebende Grund-/Geschossflächenzahl
- ← x x x → aufzuhebende Firstrichtung

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Dach-/Fassadengestaltung:** Es können von der Gemeinde Abweichungen vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung, der Dacheindeckung sowie der Fassadengestaltung zugelassen werden.
- 2. Abstandsflächen:** Für die Ermittlung der Abstandsflächen ist Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung anzuwenden.
- 3. Grünordnung/Eingriffsregelung für Parz.Nr. 17:**
Auf dem Grundstück sind an geeigneter Stelle mind. 3 Neupflanzungen von heimischen, standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen vorzunehmen, welche auf Dauer zu pflegen und zu erhalten sind. Ausfälle gleich welcher Ursache sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu kompensieren.
- 4. Beibehaltung von Festsetzungen:** Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans weiterhin, mit Ausnahme der GRZ/GFZ-Festsetzung (§1 Abs. 2 Buchst. E der Satzung).

D) TEXTLICHE HINWEISE

Für die Ermittlung der Baunutzungszahlen GRZ/GFZ ist im Änderungsbereich die Baunutzungsverordnung 1990 zugrunde zu legen.

M 1:1000

